

Strukturelle Geltungsprobleme des Glücksspielstaatsvertrags für die Rechtsanwendung

Robin Anstötz

22. Symposium Glücksspiel 25. Februar 2025 Hohenheim





Gliederung |

- . Übergeordnete Forschungsfrage & Einleitung
 - 1. Geltung und Wirksamkeit des Rechts
 - Gruppen von Geltungsbedingungen, insb. anwendungstechnische
 Geltungsbedingungen
- II. Strukturelle Geltungsprobleme des GlüStV 2021 aus anwendungstechnischer Perspektive
 - 1. Verantwortungs- und Entscheidungsverlagerung
 - 2. Verteilung von Prüfungs- und Überwachungslasten
 - 3. Programmierte Duldung rechtswidriger Zustände
 - 4. Finanzen und Personal bei den Glücksspielaufsichtsbehörden



Übergeordnete Fragestellung & Einleitung |

- Dissertationsthema: Bloß symbolisches Glücksspielrecht?
- Frage: Funktionalität des Glücksspielrechts
- Notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung: Geltung des Rechts, d.h. Realisierung des Sollensgehalts
- Geltungsbedingungen ...
 - insb. anwendungstechnischer Art

Übergeordnete Fragestellung & Einleitung |

- Anwendungstechnische Geltungsbedingungen
 - = Handwerk bzw. die Gesamtheit der Regeln guter und gelingender Rechtsanwendung und -durchsetzung.
 - = d.h. anwendungsgeeignete Rechtsetzung zur Vermeidung von *programmierten* Vollzugsdefiziten.

Verantwortungs- und Entscheidungsverlagerung |

- offene Delegationsnormen
 - = ausdr. Befugnis der Behörden, Regelungen bzw. Inhalts-/Nebenbestimmungen zu treffen
 - problematisch, wenn nicht durch hinreichend bestimmte rechtsnormative Vorgaben gerahmt
 - Beispiele:
 - § 5 Abs. 1 S. 3: "In der Erlaubnis nach § 4 sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung […] festzulegen."
 - § 6c Abs. 1 S. 3: "In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 festgelegt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Erlaubnisinhaber im Einzelfall mit anbieterübergreifender Wirkung einen abweichenden Betrag festsetzen kann."
 - § 6i Abs. 1 S. 1: "Veranstalter von […] müssen auf eigene Kosten ein […] System zur Früherkennung von glücksspielsuchtgefährdeten Spielern und von Glücksspielsucht einsetzen; Einzelheiten sind in der Erlaubnis festzulegen."

Verantwortungs- und Entscheidungsverlagerung |

- verdeckte Delegationen
 - = Normen, die nur auf den ersten Blick eine rechtliche Vorsteuerung vornehmen, aber in Wahrheit eine solche Steuerungsleistung schuldig bleiben → diffuser Sollensgehalt
 - Beispiele:
 - § 4 Abs. 5 Nr. 3: "Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen."
 - § 5 Abs. 2 S. 2: Verbot "übermäßig[er]" Werbung
 - § 26 Abs. 1 Alt. 2: Verbot einer "besonders auffällige[n] Gestaltung" einer Spielhalle mit zusätzlichem Anreiz für den Spielbetrieb
 - Allgemein: Verweise auf die Ziele des § 1

Verteilung von Prüfungs- und Überwachungslasten |

Werden die Glücksspielaufsichtsbehörden (insb. GGL) wegen einer ungünstigen Verteilung von Prüfungs- & Überwachungslasten über das tragbare und zumutbare Aufgabenmaß hinaus belastet?

Prüfungslasten

- Reduzierung durch umfassenden präventiven Erlaubnisvorbehalt; Informations- und Nachweispflichten der Anbieter; kein Ermittlungsgebot der Behörden
- Erhöhung durch allg. hohen und komplexen Prüfungsumfang; gesondertes Erlaubnisverfahren für virtuelle Automatenspiele nach § 22a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021

Überwachungslasten

- Reduzierung durch sanktionsbewehrte Mitteilungspflichten; Möglichkeit der Auslagerung von Überwachungsaufgaben auf Dritte (zu wenig?)
- Erhöhung durch Überwachung des Spielangebots, insb. "wesentliche Änderungen" beim virtuellen Automatenspiele & Online-Poker

Programmierte Duldung rechtswidriger Zustände |

- Erfordernis hinreichender Vollzugsimperative, die sich den z.T. starken Vollzugshemmnissen entgegenstellen
 - **Problem 1:** Inadäquanz von Ermessen im Bereich der Glücksspielaufsicht
 - Problem 2: Hürden der Mobilisierung des Glücksspielrechts
 - Problem 3: Vollstreckungshindernisse bei unerlaubtem Glücksspiel im Ausland

Finanzen und Personal der Glücksspielaufsichtsbehörden |

- Erfordernis einer adäquaten finanziellen & personellen Ausstattung der Glücksspielaufsicht (hier: der GGL)
 - hoher finanzieller Bedarf
 - 2023: 19,2 Millionen Euro Ausgaben, 19,2 Millionen Euro Einnahmen
 - 2024: 23,1 Millionen Euro Ausgaben, 21,1 Millionen Euro Einnahmen
 - Vergleich: Gambling Commission: 88,9 (bzw. 29,3) Millionen Euro Ausgaben (April 2023 bis März 2024)
 - ebenfalls hoher personeller Bedarf
 - Ziel zum 01.01.2023: Besetzung von 110 Vollzeitäquivalenten; erfüllt: 75 Mitarbeitende
 - Nunmehr: Ziel von 104 Beschäftigten; erreicht (31.01.2024): 80 Mitarbeitende
 - Kein Gebrauch von § 27j Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 (Personalgewinnung von Trägerländern)
 - Vergleich: Dänische Glücksspielaufsicht: 120 Mitarbeitende / Gambling Commission: 336 Mitarbeitende

Fazit |

- GlüStV 2021 ist in weiten und zentralen Teilen von anwendungstechnischen Defiziten struktureller Art geprägt
- Staatsvertragsgeber lässt Widersprüche zu oft und an zentralen regulatorischen Stellen offen und überlässt die Verantwortung zu ihrer Auflösung den ohnehin überforderten Glücksspielaufsichtsbehörden
- Stärkung des Vollzugs durch anwendungsgeeignete Normen und ausreichende Mittel angezeigt

Ende |

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Rechtsreferendar |
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Institut für Glücksspiel und Gesellschaft (GLÜG), Ruhr-Universität Bochum |
robin.anstoetz@rub.de

